

Schutzkonzept Badminton ab 5. 11.20

Das Schutzkonzept des Badmintonvereins/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage) <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

1. Jeder Badmintonverein, jedes Badmintoncenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
7. **Information** der BadmintonspielerInnen und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. **Definition Spitzen- und Leistungssport:** folgende Gruppierungen (Männer und Frauen) sind gemäss Swiss Badminton als dem Spitzen- und Leistungssport zugehörig definiert:
 - a. Alle Mitglieder von Nationalkadern
 - b. Swiss Olympic Cardholder der Kategorien: Gold, Silber, Bronze, Elite und Talent Card National
 - c. Alle Spielerinnen und Spieler in höchsten Ligen (NLA/NLB)

Wichtig:

Swiss Badminton empfiehlt den Vereinen/Regionen jeweils mit ihrem Kanton/Gemeinde abzuklären, unter welchen Voraussetzungen Trainings durchgeführt werden können. Kantone und Gemeinden dürfen strengere Massnahmen erlassen, als sie in diesem Schutzkonzept aufgeführt sind.

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Badmintonverein und jedes Badmintoncenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten, kein Körperkontakt (Alternative: z.B. Abklatschen mit Racket)

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.

- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Turnhallen: es gelten die Vorgaben der Anlagenbetreiber.
- Centers: Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein. Jedoch müssen auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, für bestimmte Räume Personenobergrenzen zu erlassen.
- Swiss Badminton empfiehlt, die Badmintonhalle resp. Turnhalle und alle anderen Räume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften.

Restaurant/Buvette

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

Maskenpflicht

- In allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Reception etc.) muss eine Maske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
- Einzel: im Einzel muss keine Maske getragen werden, da der Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.
- Doppel: grundsätzliche Maskenpflicht im Doppel, da Regel: jederzeit 15m² freier Raum rund um jede einzelne Person (COVID-19-Verordnung des Bundes) nicht eingehalten werden kann.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- **Swiss Badminton empfiehlt weiterhin get-entry.ch zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.**

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.

- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: [Homepage Swiss Badminton](#))